

A. Allgemeine Regelungen

1. Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen zwischen den Kundinnen und Kunden (im folgenden «Kunden» genannt) und der EcoLogic AG (im folgenden «EcoLogic AG» oder «Auftragnehmerin» genannt) für die Beschaffung und Wartung von Hard- und Software sowie die Erbringung von sonstigen Informatik-Dienstleistungen.
- 1.2. Die AGB sind integrierter Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge zwischen dem Kunden und der EcoLogic AG. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen der AGB erlangen einzig mit schriftlicher Bestätigung Wirksamkeit.
- 1.3. Die AGB gelten, wenn sie die Parteien ausdrücklich oder stillschweigend akzeptieren.
- 1.4. Die allgemeinen Vertragsbedingungen beteiligter Servicedienstleister sind integrierter Bestandteil dieser AGB.
- 1.5. Bestehen Differenzen zwischen der deutschen Version und allfälligen Übersetzungen, so gilt die Bestimmung in der deutschen Version als alleinig gültige.

2. Zahlungsbedingungen

- 2.1. Rechnungen der EcoLogic AG für Leistungen aus sämtlichen Vertragsbeziehungen sind innert 10 Tagen nach Rechnungsstellung netto ohne Skontoabzug zu bezahlen.
- 2.2. Die EcoLogic AG ist jederzeit berechtigt, nach eigenem Ermessen Vorauszahlungen oder anderweitige Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- 2.3. Der Rückbehalt von Zahlungen aufgrund irgendwelcher Ansprüche ist ausgeschlossen.
- 2.4. Die Verrechnung von Gegenforderungen bedarf der vorgängigen schriftlichen Vereinbarung der Vertragspartner.

3. Zahlungsverzug

- 3.1. Nichteinhaltung des Zahlungstermins löst ohne ausdrückliche Mahnung Zahlungsverzug aus. Die EcoLogic AG hat damit Anspruch auf 5% p.a. Verzugszins und auf Ersatz aller Inkasso-, Anwalts- und Gerichtskosten sowie des weiteren belegbaren Schadens.
- 3.2. Desweiteren behält sich die EcoLogic AG vor, Mahngebühren in der Höhe von CHF 100.00 pro Mahnung zu erheben.
- 3.3. Kommt der Kunde mit Zahlungen in Verzug, ist die EcoLogic AG berechtigt, Wartungsarbeiten und Support solange einzustellen, bis alle Ausstände beglichen sind. Durch Zahlungsverzug ausgefallene Wartungsleistungen gelten als erbracht und werden verrechnet.

4. Untervergabe von Aufträgen

- 4.1. Nach vorgängiger Mitteilung an den Kunden ist die EcoLogic AG jederzeit berechtigt, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Unterauftragnehmer einzusetzen.

5. Rechte am Arbeitsresultat

- 5.1. Der Kunde hat das Recht, das ihm gelieferte Arbeitsresultat gemäss den geltenden Bedingungen des Herstellers zu nutzen.
- 5.2. Die Auftragnehmerin hat das Recht, Ideen, Konzepte und Verfahren in Bezug auf Informationsverarbeitung, welche sie bei der Ausführung von Dienstleistungen allein oder zusammen mit dem Personal des Kunden gewonnen hat, beim Erbringen von Dienstleistungen ähnlicher Art für andere Kunden zu verwenden.
- 5.3. Sämtliche von Arbeitnehmern der EcoLogic AG erstellten Arbeitsergebnisse und die damit verbundenen Schutzrechte, insbesondere das Urheberrecht und sämtliche gewerbliche Schutzrechte, werden umfassend, d.h. hinsichtlich gegenwärtiger und künftiger Verwendungsbefugnisse, vollständig auf die EcoLogic AG übertragen.

6. Geheimhaltung

- 6.1. Die Vertragspartner behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind.
- 6.2. Im Zweifel sind Tatsachen vertraulich zu behandeln und es besteht eine gegenseitige Konsultationspflicht.
- 6.3. Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an.
- 6.4. Die Auftragnehmerin ist sich bewusst, dass Daten des Kunden, welche ihr bei Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen zugänglich werden, eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften über den Datenschutz unterstellt sein können. Sie wird demgemäss die gesetzlich vorgeschriebenen organisatorischen Massnahmen zur Wahrung des Datenschutzes treffen und dafür sorgen, dass Mitarbeiter und Hilfspersonen, welche Zugang zu solchen Daten erhalten, über die Pflichten zur Wahrung des Datenschutzes unterrichtet werden.

7. Gewährleistung

- 7.1. Verletzt die Auftragnehmerin die vertraglich eingegangenen Verpflichtungen, kann der Kunde zunächst nur eine unentgeltliche Nachbesserung verlangen. Die EcoLogic AG behebt den Mangel innerhalb angemessener Frist und trägt die daraus entstehenden Mehrkosten bis zur Höhe der für die betreffenden Leistungen vereinbarten Vergütung.
- 7.2. Hat die EcoLogic AG die verlangte Nachbesserung nicht oder nicht erfolgreich vorgenommen, kann der Kunde nach einer einmaligen schriftlichen Abmahnung die entsprechenden Massnahmen von einer qualifizierten Drittfirma erbringen lassen. Die Kosten, maximal bis zur Höhe der für die betreffenden Leistungen vereinbarten Vergütung, werden je zur Hälfte von der EcoLogic AG und vom Kunden getragen.

- 7.3. Die Mängelrechte verjähren innert einem Jahr ab Ausführung der Leistung. Mängel sind sofort nach Entdeckung zu rügen. Für arglistig verschwiegene Mängel können die Mängelrechte während zehn Jahren nach Ausführung geltend gemacht werden.

8. Anstellungsverzicht

- 8.1. Die Vertragspartner verzichten darauf, Mitarbeiter des anderen Vertragspartners während der Vertragsdauer und innerhalb zweier Jahre nach Beendigung des Vertrags anzustellen oder deren direkte Dienstleistungen in irgendeiner Form in Anspruch zu nehmen.
- 8.2. Die Aufhebung dieses Anstellungsverzichts bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.
- 8.3. Diese Vereinbarung bezüglich Anstellungsverzicht gilt auch für auszubildende Mitarbeiter und Mitarbeiter mit befristetem Arbeitsverhältnis.
- 8.4. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung schuldet der vertragsbrüchige Vertragspartner eine Entschädigung in der Höhe eines Netto-Jahresgehaltes des abgeworbenen Mitarbeiters, mindestens jedoch CHF 100'000.00 unter Vorbehalt des Nachforderungsrechts für weitere erwiesene Schäden.

B. Beschaffung von Hard- und Software

9. Vertragsabschluss

- 9.1. Angebote der EcoLogic AG sind, wo nicht anders vermerkt, freibleibend und unverbindlich.
- 9.2. Der Vertragsabschluss erfolgt durch Unterzeichnung eines separaten Vertrages oder die Annahme der Offerte.
- 9.3. Sind mit späteren Bestellungen- / Vertragsänderungen Zusatzkosten für die EcoLogic AG verbunden, trägt diese der Kunde gemäss den bei Vertragsabschluss gültigen Ansätzen der EcoLogic AG.

10. Lieferung

- 10.1. Die Angabe von Lieferzeiten und -terminen erfolgt für die EcoLogic AG grundsätzlich freibleibend.
- 10.2. Nichtbelieferung bzw. verzögerte Belieferung durch Vertragspartner der EcoLogic AG und Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die EcoLogic AG zur Verlängerung der Lieferfristen und / oder Aufhebung der Lieferverpflichtung, ohne dass daraus Schadenersatzansprüchen geltend gemacht werden können.
- 10.3. Der Versand von Produkten durch die EcoLogic AG erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Beschädigungen müssen beim Wareneingang dem Transporteur gemeldet werden.
- 10.4. Beanstandungen betreffend Ausführung und Menge der Lieferung sind innert 5 Tagen nach Wareneingang schriftlich bei der EcoLogic AG geltend zu machen, andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.

11. Zahlungsbedingungen

- 11.1. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben Produkte Eigentum der EcoLogic AG und dürfen weder verkauft, verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden.
- 11.2. Die EcoLogic AG behält sich das Recht vor, die Waren im Eigentumsvorbehaltsregister am Wohnort oder Sitz des Käufers eintragen zu lassen.
- 11.3. Sämtliche Preise verstehen sich netto, exkl. MwSt., ohne Skontoabzug in Schweizer Franken.
- 11.4. Die EcoLogic AG erbringt die Lieferung zu Festpreisen. Die Vergütung beinhaltet ausschliesslich Material- und Lizenzkosten für Hard- und Software.
- 11.5. Durch diese Vergütung nicht abgedeckt sind insbesondere die Installationskosten, die Kosten für eine erste Instruktion, Spesen sowie die Verpackungs-, Transport- und Abladekosten.

12. Gewährleistung und Garantie

- 12.1. Die Garantiezeit und Garantiebedingungen für die von der EcoLogic AG gelieferten Produkte richtet sich nach den vom Hersteller definierten Garantiebestimmungen. Die Garantieleistung umfasst die notwendigen Teile ohne Arbeitszeit. Jeder weitere Anspruch gegenüber der EcoLogic AG, insbesondere Schadenersatz oder Rücktritt vom Vertrag, ist ausgeschlossen. Von der Garantie nicht erfasst werden sodann Schäden infolge Missachtung von Betriebsvorschriften sowie Schäden als Folge anderer Gründe, deren Ursache nicht bei der EcoLogic AG liegen.
- 12.2. Abgesehen von den vorstehend umschriebenen Garantieleistungen wird jegliche weitergehende Gewährleistungspflicht von der EcoLogic AG vollumfänglich wegbedungen.

C. Software Engineering

13. Umfang von Wartung und Pflege

- 13.1. Die Pflege von Software umfasst den Bereitschaftsdienst, den Unterhalt / die Aktualisierung der Dokumentationssysteme, die Ressourcenbereitstellung für Fehleranalyse und Weiterentwicklung (Infrastruktur, Manpower) sowie den Unterhalt und die Aktualisierung von Software-Archivierungs- und Versionierungssystemen. Diese Pflege wird im Entwicklungsauftrag oder in einem eigenen Wartungsvertrag geregelt und durch darin geregelte Vergütung abgegolten.
- 13.2. Weitere nicht explizit schriftlich vereinbarte Leistungen gelten als Zusatz. Solche Leistungen werden nach Aufwand zu den aktuellen Tarifen der EcoLogic AG in Rechnung gestellt.

14. Gewährleistung

- 14.1. Die EcoLogic AG übernimmt während sechs Monaten ab Installation einer Software-Version die Behebung der nachweislich von ihr verschuldeten Entwicklungsfehler. Der Garantieanspruch erlischt,

- sobald der Kunde oder Dritte selber Änderungen oder Fehlerbehebungen am System vornehmen.
- 14.2. Ein gewährleistungspflichtiger Programmfehler liegt nur vor, wenn der Fehler dokumentierbar und reproduzierbar ist.
- 15. Haftung**
- 15.1. Die EcoLogic AG lehnt bezüglich der entwickelten Software jede Haftung ab. Sie haftet insbesondere nicht für Folgeschäden von Entwicklungsfehlern, Unterbrüche, Ausfälle, etc., die im Zusammenhang mit der Ausführung und Verwendung der entwickelten Software entstehen.
- 16. Rechte am Arbeitsergebnis**
- 16.1. Der Kunde darf die von der EcoLogic AG entwickelte Software ohne Einschränkungen verwenden. Er darf sie jedoch nicht ohne Einverständnis der EcoLogic AG Dritten weitergeben oder zugänglich machen.
- D. Projektarbeit, Wartung und Instandsetzung**
- 17. Geltungsbereich**
- 17.1. Die unter diesem Titel aufgeführten Bestimmungen regeln alle als Arbeitsaufwand erbrachten Leistungen, insbesondere:
- 17.1.a. Den Abschluss von EcoCare Wartungsverträgen. (im Folgenden «SLA» genannt)
- 17.1.b. Supportleistungen des EcoLogic Helpdesk.
- 17.1.c. Weitere IT-Dienstleistungen und Projektarbeiten wie Installationen, Support, Migrationen, Konfigurationen, Consulting usw.
- 18. Vertragsabschluss**
- 18.1. Angebotene Zeitaufwände sind immer unverbindliche Schätzungen. Verrechnet wird, sofern nicht ausdrücklich als Pauschale ausgewiesen, der effektiv benötigte Zeitaufwand gemäss Rapport.
- 18.2. Im Zusammenhang mit Anfragen an den EcoLogic Helpdesk können Aufträge ohne Offerte mündlich angenommen werden. Die EcoLogic AG kann dabei davon ausgehen, dass der Auftrag erteilende Mitarbeiter innerhalb seiner Kompetenzen handelt, der Auftrag also ausgeführt und verrechnet werden kann.
- 19. Wartung und Instandsetzung**
- 19.1. Die Wartung von Hardware bezieht sich auf die von der EcoLogic AG in separaten SLA Verträgen ausgewiesenen oder in Angeboten bezeichneten Teile. Sie umfasst dabei deren Instandhaltung (vorbeugende Wartung) zur Aufrechterhaltung der Betriebstüchtigkeit.
- 19.2. Nimmt der Kunde während der SLA-Laufzeit Erweiterungen am definierten System vor ist die EcoLogic AG berechtigt, damit verbundene Mehraufwendungen ab Inbetriebnahmedatum zu verrechnen.
- 19.3. Die Instandsetzung (Behebung von Störungen und Fehlern zur Wiederherstellung der Betriebstüchtigkeit) beinhaltet Reparatur und Ersatz schadhafter Teile, den Einbau technischer Verbesserungen sowie den Benutzersupport. Sie wird immer als Regiearbeit auf Stundenbasis verrechnet.
- 20. Bereitschafts-, Reaktions- und Störungsbehebungszeit**
- 20.1. Während der Bereitschaftsperiode nimmt die EcoLogic AG Störungsmeldungen entgegen und erbringt ihre im SLA vereinbarten Leistungen.
- 20.2. Als Bereitschaftsperiode gilt die Bürozeit von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 18:00 ohne die am Standort Zürich üblichen Feiertage.
- 20.3. Einer Erweiterung der Bereitschaftsperiode kann nur schriftlich im Rahmen eines SLA zugestimmt werden.
- 20.4. Die EcoLogic AG beginnt mit der Instandsetzung so rasch als möglich, spätestens aber innert der im SLA vereinbarten Zeit. Als Reaktionszeit gilt die Zeit, die zwischen dem Eingang der Störungsmeldung des Kunden bei der EcoLogic und dem fachkundigen Eingreifen mittels Fernwartung oder vor Ort, sofern sie innerhalb der Bereitschaftsperiode liegt.
- 20.5. Eine maximale Störungsbehebungszeit kann naturgemäss nicht garantiert werden.
- 20.6. Die EcoLogic AG ist nicht verpflichtet weitere Leistungen als im SLA vereinbart zu erbringen.
- 21. Dokumentation, Protokoll und Rapport**
- 21.1. Die EcoLogic AG stellt sicher, dass die von ihr ausgeführten Arbeiten im Rahmen des zugehörigen Auftrages, soweit erforderlich, in der Systemdokumentation nachgeführt und abgerechnet werden.
- 21.2. Die EcoLogic AG führt ein Wartungs- und Pflegeprotokoll soweit im SLA vorgesehen und stellt es dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung. Es enthält jene Informationen, welche für den Betrieb wesentlich sind.
- 21.3. Wird der Auftrag nach Aufwand abgegolten, erhält der Kunde einen Rapport. Dieser nennt Datum, Art und Dauer des Einsatzes. Er wird dem Kunden nach Abschluss der Arbeit, spätestens aber bei Rechnungsstellung, zugestellt und gilt als genehmigt, wenn er vom Kunden nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist schriftlich beanstandet wird.
- 22. Vergütung / Zahlungsbedingungen**
- 22.1. Die EcoLogic AG erbringt ihre Leistungen zu den zum Zeitpunkt des Einsatzes in der aktuellen Preisliste bzw. den im SLA Vertrag ausgewiesenen Ansätzen, Pauschalen und Konditionen.
- 22.2. Änderungen dieser Konditionen treten frühestens 3 Monate nach schriftlicher Benachrichtigung in Kraft. Bei Gebührenerhöhungen um mehr als 5% steht dem Kunden ein ausserordentliches Kündigungsrecht per Inkrafttretensdatum der Erhöhung zu.
- 22.3. Der Aufwand für Wartung und Instandsetzung wird, sofern nicht pauschal abgegolten, unabhängig von Erfolg und Offerte einzig basierend auf dem tatsächlich erbrachten Aufwand verrechnet.
- 22.4. Ausgewiesene Spesen und Nebenkosten der EcoLogic AG werden zusätzlich verrechnet. Steuern und Abgaben, die auf Abschluss oder Erfüllung dieses Vertrages erhoben werden, bzw. deren Erhöhung, gehen zu Lasten des Kunden.
- 22.5. Die kleinste Verrechnungseinheit beträgt 0.25h.
- 23. Mitwirkungspflichten des Kunden**
- 23.1. Die EcoLogic AG kann jederzeit davon ausgehen, dass der Kunde die notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen für eine erfolgreiche Auftragserfüllung trifft. Dazu gehören namentlich:
- 23.1.a. Gewährung des Zugangs zum definierten IT-System und zu Dokumentationen.
- 23.1.b. Gewährleistung der Erreichbarkeit der vom Auftraggeber genannten zuständigen Person.
- 23.1.c. Bereitstellung des erforderlichen Platzes nach den Spezifikationen der EcoLogic AG.
- 23.1.d. Rechtzeitige Information der EcoLogic AG über besondere technische Voraussetzungen sowie gesetzliche, behördliche und andere Vorschriften am Bestimmungsort, soweit für die vertragskonforme Leistung von Bedeutung.
- 23.1.e. Der Kunde stellt der EcoLogic AG für regelmässige Wartungsarbeiten der Infrastruktur an einem zu bestimmenden Tag und wenn immer technisch indiziert ein firmenweites Wartungsfenster zur Verfügung und informiert seine Mitarbeitenden darüber.
- 23.2. Erfüllt der Kunde aus von ihm zu vertretenden Gründen die Mitwirkungspflichten nicht, ist die EcoLogic AG berechtigt, dem Kunden die daraus entstehenden Mehrkosten nach Aufwand in Rechnung zu stellen.
- 23.3. Für die Sicherung seiner Daten und Software (Backup) ist der Kunde ausschliesslich selber verantwortlich. Bei allen Arbeiten ist vorgängig durch den Kunden eine Datensicherung durchzuführen. Die EcoLogic AG lehnt jegliche Haftung für verlorene Daten ab.
- 23.4. Wird die Sicherung von Mitarbeitern der EcoLogic AG ausgeführt, verifiziert der Kunde Vollständigkeit und Qualität.
- 24. Gewährleistung**
- 24.1. Die EcoLogic AG wird die geschuldeten Leistungen durch adäquat ausgebildetes Fachpersonal unter Einhaltung der in ihrem Betrieb üblichen Sorgfalt erbringen.
- 24.2. Die Auftragnehmerin kann keine Garantie dafür übernehmen, dass das zu pflegende IT-System dauernd, ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Kunden gewünschten Kombinationen, mit beliebigen Daten, anderen Informationssystemen und Programmen eingesetzt werden kann, noch dass mit den vorgeschlagenen Massnahmen das Auftreten von Störungen und Eindringen von Viren in das IT-System beseitigt bzw. komplett verhindert werden kann.
- 25. Haftung für Schäden**
- 25.1. Die EcoLogic AG haftet ausschliesslich für den von ihr oder von einem von ihr beauftragten Dritten verursachten Schaden aus dem Vertragsverhältnis und nur, sofern dieser Schaden nachweisbar grobfahrlässig oder absichtlich verursacht worden ist, wobei jegliche Haftung für leichte Fahrlässigkeit wegbedungen ist.
- 25.2. Ausgeschlossen ist in jedem Fall die Haftung für jede Art von indirektem Schaden, wie z.B. entgangenem Gewinn u.ä.
- 25.3. Die EcoLogic AG haftet maximal bis zur Höhe der in den letzten 6 Monaten vor Eintritt des Schadens vom Kunden für die IT-Systempflege bezahlte Vergütung, maximal aber bis CHF 100'000.00. Von dieser Begrenzung ausgenommen ist die Haftung für Personen- und Sachschäden. Im Weiteren wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen jegliche Haftung wegbedungen.
- 25.4. Die EcoLogic AG übernimmt keine weiteren Verpflichtungen, insbesondere keine Auswechslungskosten, Schadenersatz, Kosten für die Feststellung der Ursache eines Schadens, Expertisen, Folgeschäden (beispielsweise Betriebsunterbrüche, Datenverlust) und Ersatzansprüche Dritter.
- 25.5. Die Garantieverpflichtung besteht nur, wenn der Kunde die EcoLogic AG umgehend über den Schaden informiert.
- E. Schlussbestimmungen**
- 26. Abtretung, Übertragung und Verpfändung**
- 26.1. Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis sowie der Vertrag als Ganzes dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vertragspartners weder ganz noch teilweise an Dritte abgetreten, noch übertragen oder verpfändet werden. Diese Zustimmung wird nicht ohne Grund verweigert.
- 27. Teilnichtigkeit**
- 27.1. Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile dieser AGB oder einer Vereinbarung der diese AGB zu Grunde liegen als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Die EcoLogic AG wird in einem solchen Fall die entsprechenden Bestimmungen so anpassen, dass der im nichtigen oder unwirksam gewordenen Teil angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.
- 28. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**
- 28.1. Die Rechtsbeziehungen zwischen der EcoLogic AG und ihren Kunden unterstehen dem Schweizerischen Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980. Dienstleistungen werden nach den Bestimmungen über das Auftragsrecht nach Art. 394 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts erbracht.
- 28.2. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz der EcoLogic AG in Zürich.